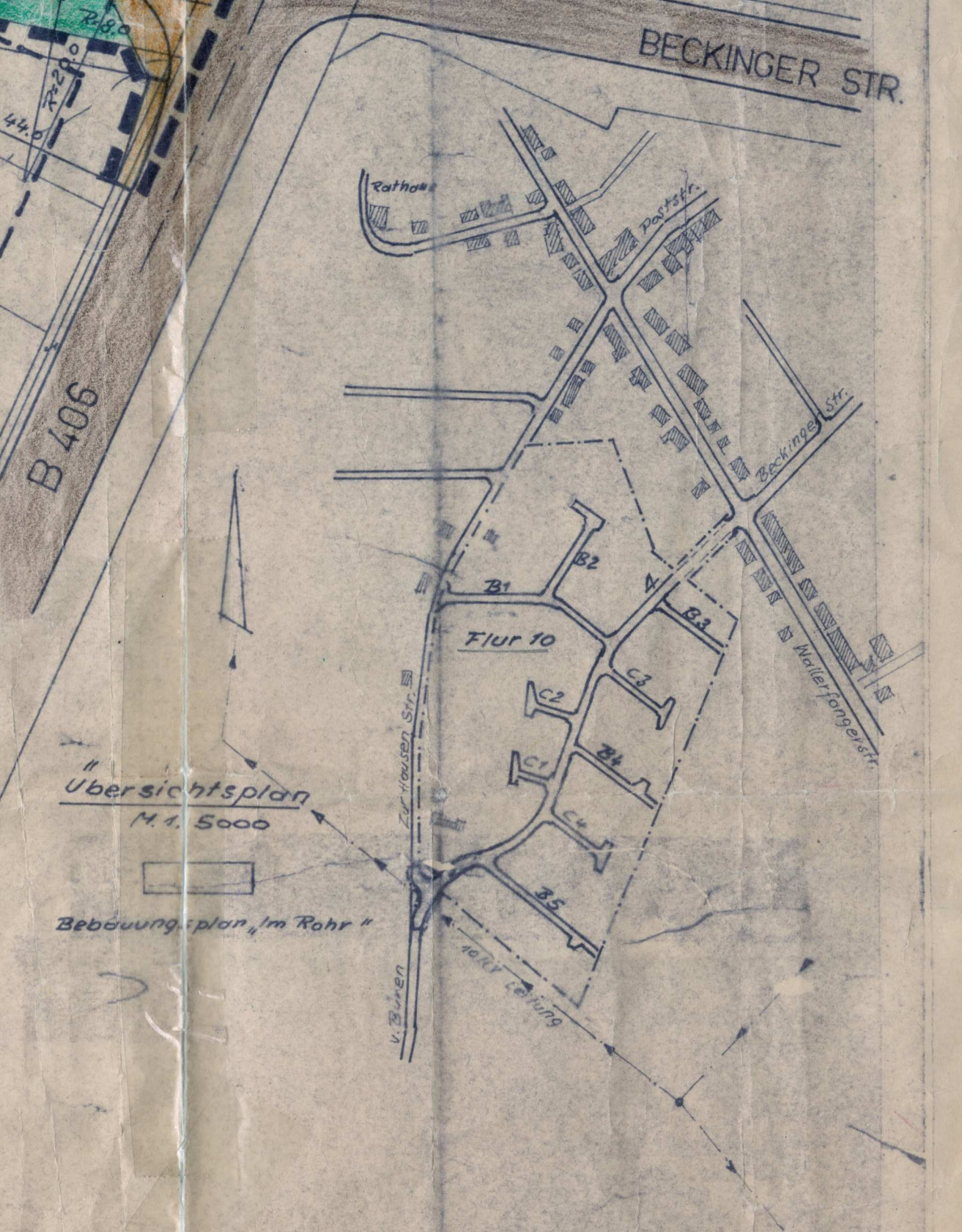




1. Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Interkommunalen Bauausschusses

2. Geltungsbereich des jetzigen Bebauungsplanes erfasst die Parzellen des Bereichs des jetzigen Bebauungsplanes "Im Rehr" des Bebauungsplanes "Im Rehr" vom 9. 7. 1964.

3. Erlöschen der Rechtskraft des Bebauungsplanes "Im Rehr" ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Im Rehr" vom 9. 7. 1964 außer Kraft.

4. Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Interkommunalen Bauausschusses

Festsetzungen gemäß § 2 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Leitungsbereich	Siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	siehe § 4 (2) Bau NVO *
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	siehe § 4 (3) Ziffer 2 u. 6 †
2.2 Baugebiet	Entfällt
2.2.1 zulässige Anlagen	Entfällt
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Entfällt
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Siehe Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl	Siehe Zeichnung
3.3 Geschosflächenzahl	Siehe Zeichnung
3.4 Baumassenzahl	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	
4. Bauweise	offene Einzel- und Doppelhäuser
5. überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	Siehe Zeichnung
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	600 m ²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkronen Mitte Haus bis OK Bordsteinkante)	Nach besonderer Einweisung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen wie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sie können auch an der Nachbargrenze erstellt werden
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	Entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	Entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Nach besonderem Plan
17. Versorgungsflächen	Siehe Zeichnung (Trafostation)
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	Siehe Zeichnung
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Siehe Zeichnung
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	Entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Der Vorgarten ist mit Bäumen u. Sträuchern einzugrünen
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

Aufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	Entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	Entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG

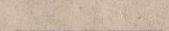
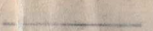
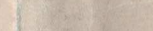
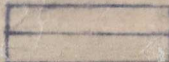
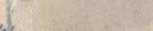
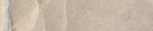
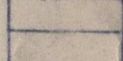
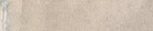
1.	Entfällt
2.	
3.	

* Zulässig sind

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

† Ausnahmsweise können zugelassen werden

2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
6. Ställe für Kleintierhaltung

	Geltungsbereich		Vorgarten
	bestehende Gebäude		Grünfläche
	geplante Gebäude		überbaubare Flächen
	bestehende Straßen		nicht überbaubare Flächen
	geplante Straßen		Straßenbegrenzungslinie
	bestehende Grundstücksgrenzen		Trafestation der VSE
	geplante Grundstücksgrenzen		Baustellennummern
	Baulinie		Festsetzung
	Baugrenze		Parkstreifen
	Entwässerungsrichtung		nur Einzelhäuser zulässig
	Wasserleitung		nur Doppelhäuser zulässig
	Starkstromleitung		Traufenstellung
	Garagen		Giebelstellung
	offene Bauweise		Schutzbereich f. Kanal

Z III Geschosßzahl (als Höchstgrenze)

GRZ Grundflächenzahl 0,4 bei Z I, Z II u. Z III

GFZ Geschoßflächenzahl
0,5 bei Z I
0,8 " Z II
1,0 " Z III

WR reines Wohngebiet

WA allgemeines Wohngebiet

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 18.3.71
bis zum 18.4.71. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung
vom Gemeinderat am 17.5.71 beschlossen.

....., den 1.7.71

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 25.10.71

172. IV - 17/7/3934/71
21/70.

Der Minister des Innern
-Oberste Landesbaubehörde-

I. A.

gez. Birken

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 10.11.1971 ortsüb-
lich bekanntgemacht.

....., den

Der Bürgermeister

gez. Moser

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: REHLINGEN

AMTSBEZIRK:

BEBAUUNGSPLAN
"IM ROHR"

Maßstab 1:500

Blatt:

Gezeichnet: J. Klein

Saarlouis, DEN 18.12.1970

Bearbeitet:

Geprüft:

SCHAAR
KREISBAUAMT

zu BVerwG 4 NB 7.88